Beitragsordnung STOW301 e.V.

§1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren der Vereinsmitglieder. Sie kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- (3) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in §3 Absatz 2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.12.2023.

§2 Solidaritätsprinzip

(1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§3 Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§4 Beitrittsgebühr

(1) Es wird keine Beitrittsgebühr erhoben.

§5 Bankverbindung

(1) Da derzeit keine Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren erhoben werden, ist kein Hinterlegen eines Bankkontos erforderlich.

§6 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 12.12.2023 in Kraft